

Berlin, 22. Oktober 2021

Herausgeber:

Bundesverband Großhandel,  
Außenhandel, Dienstleistungen e.V.

Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin

Telefon 030 590099-561  
Telefax 030 590099-519

www.bga.de info@bga.de

Autor:

**Sebastian Werren**

Agrar- und Ernährungswirtschaft  
sebastian.werren@bga.de

## **Agrar- und Ernährungswirtschaft**

### **Roadmap KOM – Rechtsvorschriften für Pflanzen, die mit NZT gewonnen werden**

- 1.1 Einleitung**
- 2.1 Allgemeine Botschaft**
- 3.1 Begründung**

#### **1.1 Einleitung**

---

Der BGA begrüßt vor dem Hintergrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom Juli 2018 die Möglichkeit, Feedback zum Fahrplan für die Initiative für eine Gesetzgebung für Pflanzen, die mit bestimmten neuen Genomtechniken erzeugt werden, zu geben.

#### **2.1 Allgemeine Botschaft**

---

Das europäische Gentechnikrecht sollte zeitnah an den wissenschaftlichen Erkenntnisstand angepasst und neue Züchtungstechniken auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse beurteilt werden. Ihre rechtliche Einordnung muss Rechtssicherheit für die Unternehmen und die Anbindung Deutschlands sowie der EU an den Weltmarkt sicherstellen.

#### **3.1 Begründung**

---

Laut Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes unterfallen mit neuen Züchtungstechniken des Genome Editing gewonnene Pflanzen dem europäischen Gentechnikrecht. Bislang ist es nicht möglich, für alle Produkte allgemeingültig nachzuweisen, ob Rohwaren von genom-editierten oder konventionell gezüchteten Pflanzen stammen. Unternehmen, die entsprechende Waren international handeln oder weiterverarbeiten, sind hinsichtlich Rückverfolgbarkeit und Deklaration auf Informationen ihrer Zulieferbetriebe angewiesen. Dies stellt sie in der Praxis vor große Herausforderungen. Denn in Staaten wie etwa den USA, einem der weltweit wichtigsten Getreideproduktions- und -exportländer, unterliegen genom-editierte Pflanzen ohne artfremdes genetisches Material keiner GVO-Regulierung und werden demnach nicht gekennzeichnet.

Selbst, wenn ein Nachweis möglich wäre und die Waren eindeutig gekennzeichnet würden, fielen für die Logistik der Warentrennung und den technischen und bürokratischen Aufwand erhöhte Kosten an. Denn insbesondere im Handel mit Massenschüttgütern wie z. B. Weizen oder Mais werden bislang Waren vieler Betriebe vermengt. Müssten künftig Produkte aus herkömmlicher Züchtung von mit neuen Techniken gewonnener Ware getrennt werden, würde sich dieser große Mehraufwand auf die

Lebensmittelpreise und somit nachteilig für Verbraucherinnen und Verbraucher auswirken.

Im April 2021 hat die Europäische Kommission eine [Studie](#) veröffentlicht. Darin wird deutlich, dass mit den neuen Techniken erzeugte Produkte das Potenzial haben, einen Beitrag zu den Nachhaltigkeitszielen der EU sowie zu den Zielen der Vereinten Nationen für ein widerstandsfähigeres und nachhaltigeres Agrar- und Ernährungssystem leisten zu können. Die Studie zeigt, dass bestimmte Potentiale nur durch eine Neuregelung des europäischen Gentechnikrechts erzielt werden können.

Wenn das europäische Gentechnikrecht den Praxistest bestehen soll, muss es sich an wissenschaftlichen Grundsätzen ausrichten und neuesten Entwicklungen in der Pflanzenzüchtung Rechnung tragen. Nur dann kann das erhebliche Potential der neuen Züchtungstechniken für die Abmilderung der Folgen des Klimawandels, die Nachhaltigkeit, die Förderung von Biodiversität und die Landwirtschaft gehoben werden. Ein Lösungsansatz wäre, dass durch Genom-Editierung entwickelte Pflanzen nicht einer anderen rechtlichen Regelung unterliegen, wenn sie auch durch konventionelle Züchtungsmethoden entwickelt werden oder aus spontanen Prozessen in der Natur resultieren könnten.